

**Quellensteuer**  
Hauptstr. 11/17  
CH-8750 Glarus

## Merkblatt über die Besteuerung an der Quelle von Künstlern, Sportlern und Referenten ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

### I. Steuerpflichtige Personen

1. Der Quellensteuer unterliegen alle selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben, jedoch Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit in der Schweiz beziehen.
2. Als quellensteuerpflichtige Personen gelten:
  - Künstler (wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten, Tanzgruppen usw.)
  - Sportler (an Leichtathletikmeetings, Tennis-, Fussball- und Eishockeyturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen, usw.)
  - Referenten

Steuerpflichtig sind auch Künstler, Sportler und Referenten, die in anderen Kantonen eine Darbietung erbringen. Die Besteuerung richtet sich nach dem Recht des Auftrittskantons.

### II. Steuerbare Leistungen

1. Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer im Kanton ausgeübten Tätigkeit einschliesslich sämtlicher Zulagen und Nebenbezüge (Pauschalspesen, Vergütungen für Reisekosten und andere Auslagen, vor Abzug allfälliger Vermittlungsprovisionen und Naturalleistungen), nach Abzug der Gewinnungskosten, Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten (Veranstalter, Auftraggeber oder Arbeitgeber usw.) in der Schweiz oder im Ausland zufließen.
2. Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind nach den Ansätzen der AHV anzurechnen. Die gültigen Ansätze können jeweils dem speziellen Merkblatt N2 entnommen werden, welches bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann (vgl. nachstehend, Ziffer VIII).
3. Steuerbar sind auch Leistungen, die der Veranstalter, Auftraggeber oder Organisator etc. anstelle des steuerpflichtigen Künstlers, Sportlers oder Referenten erbringt (Steuern usw.).
4. Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt 20% der Bruttoeinkünfte. Der Nachweis höherer Kosten anhand entsprechender Belege bleibt vorbehalten. Es können ausschliesslich die unmittelbar mit der Darbietung bzw. Verpflichtung zusammenhängenden Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden.

### III. Steuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

1. Die Quellensteuer beträgt:
 

– bei Tageseinkünften bis	Fr.	200.00	10.80 %
– bei Tageseinkünften von	Fr.	201.00 - 1000.00	12.40 %
– bei Tageseinkünften von	Fr.	1001.00 - 3000.00	15.00 %
– bei Tageseinkünften über	Fr.	3000.00	17.00 %
2. Als Tageseinkünfte gelten die steuerbaren Einkünfte (Bruttoeinkünfte abzüglich pauschal oder effektiv berechnete Gewinnungskosten), aufgeteilt auf die Auftritts- und Probetage.
3. Ist bei Gruppen (z.B. Orchestern, Tanzgruppen, Ensembles usw.) der Anteil des einzelnen Mitglieds nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, so wird für die Bestimmung des Steuersatzes das durchschnittliche Tageseinkommen pro Kopf berechnet.
4. Auf die Erhebung der Quellensteuer wird verzichtet, wenn die steuerbaren Einkünfte je Verpflichtung bzw. Darbietung insgesamt weniger als Fr. 300.00 betragen.

### IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Vorbehalten bleiben im Einzelfall abweichende Bestimmungen des von der Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des Künstlers, Sportlers oder Referenten abgeschlossenen Doppel-

besteuerungsabkommens (vgl. die Übersicht im Anhang). Nähere Auskünfte erteilt die Kantonale Steuerverwaltung.

#### **V. Abrechnungsverfahren**

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und sind ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug zu bringen.
2. Der Veranstalter bzw. Auftraggeber als Schuldner der steuerbaren Leistung ist insbesondere verpflichtet:
  - Alle Personen zu melden, denen der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausgerichtet werden;
  - die steuerbaren Leistungen um die fällig werdende Steuer zu kürzen;
  - den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten sind;
  - der kantonalen Steuerverwaltung **innert 15 Tagen nach Ablauf der monatlichen Abrechnungsperiode** das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular (51.4.2) einzureichen. Dieses hat die nachstehend genannten Informationen zu enthalten: Name, Vorname und Wohnsitzstaat des Steuerpflichtigen bzw. Künstler- oder Gruppennamen, Anzahl Personen, Auftrittsort, Anzahl Probe- und Auftrittstage, Bruttoentschädigung inkl. aller Zulagen, Gewinnungskosten, steuerbare Leistung netto, durchschnittliche Tageseinkünfte, angewandter Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern;
  - innert **30 Tagen** nach Ablauf der Abrechnungsperiode aufgrund der zugestellten Rechnung (ESR) das Steuerbetreffnis zu überweisen;
  - für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
  - zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
  - dem Quellensteuerpflichtigen eine Bescheinigung (Form. 51.1.22) über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern auszustellen.

#### **VI. Entschädigung/Haftung**

1. Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von **3%** des abgelieferten Steuerbetrages. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.
2. Der Veranstalter bzw. Auftraggeber als Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.
3. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung und -ablieferung gilt als Steuerhinterziehung.

#### **VII. Rechtsmittel**

Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Kantonalen Steuerverwaltung eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

#### **VIII. Auskünfte und Formularbezug**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuern zur Verfügung (Telefon 055 / 646 61 63). Die für den Steuerbezug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsformulare und Bescheinigungsformulare) können bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuern, Hauptstr. 11/17, 8750 Glarus, schriftlich oder telefonisch bezogen werden.

**Anhang:** Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Form. 51.4.1/01.2009